

Tätigkeitsverbot für ZFA wegen nicht nachgewiesener Coronaimpfung

Seit dem 16. März 2022 gilt in Zahnarztpraxen die sogenannte einrichtungsbezogene Immunitätsnachweispflicht. Von Beginn an heiß diskutiert, beschäftigte das Thema mittlerweile mehr als einmal die Gerichte.

Besondere mediale Aufmerksamkeit erregte der Beschluss der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 8. September 2022 (Az. 7 B 2812/22), der den Eilantrag einer Zahnmedizinischen Fachangestellten gegen ein Tätigkeitsverbot wegen nicht nachgewiesener Coronaimpfung ablehnte.

Der Landkreis Wesermarsch habe zu Recht gegen die Mitarbeiterin einer Facharztpraxis für Kieferorthopädie ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen, weil sie keinen Impf- oder Genesenennachweis bezüglich des Coronavirus vorgelegt habe. Die Begründung: Eine Verfassungswidrigkeit sei aufgrund der maßgeblichen Rechtsgrundlage (§ 20 a Infektionsschutzgesetz) im Eilverfahren nicht festzustellen, denn das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. April 2022 (Az. 1 BvR 2649/21) entschieden, dass die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfnachweispflicht bezüglich einer COVID-19-Immunität verfassungsgemäß ist.

Das Gesundheitsamt habe zu Recht dem Schutz der von der Antragstellerin betreuten Patienten und der weiteren Mitarbeiter den Vorrang gegenüber den Belangen der Antragstellerin eingeräumt.

In diesem Zusammenhang sei insbesondere zu berücksichtigen, dass ihr Arbeitgeber nicht geltend gemacht habe, dass die Versorgungssicherheit der Patienten im Falle eines Tätigkeitsverbotes gegenüber der Antragstellerin schwerwiegend beeinträchtigt wäre, sich die Patienten während der Behandlung nicht selbst schützen könnten und das Tätigkeitsverbot bis zum 31. Dezember 2022 befristet sei.

Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg



Die Sache mit dem Piek

Geimpft, geboostert oder Impfschutz schon abgelaufen? Die BZÄK hat zuletzt in einem Vermerk an die (Landes-) Zahnärztekammern aufgeklärt.

Als vollständig geimpft galt bis zum 31. September 2022, wer

- ✓ zwei Einzelimpfungen erhalten hat oder
- ✓ eine Einzelimpfung erhalten hat und bei wem eine der in § 22a Abs. 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen (positiver Antikörpertest oder Testnachweis) gegeben war.

Seit dem 1. Oktober 2022 als vollständig geimpft gilt, wer

- ✓ drei Einzelimpfungen erhielt oder
- ✓ zwei Einzelimpfungen erhielt und bei wem eine der in § 22a Abs. 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen (positiver Antikörpertest oder Testnachweis) erfüllt ist.

Notiz am Rande

Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor COVID-19 sieht nicht vor, dass die einrichtungsbezogene Nachweis- bzw. Impfpflicht über den 31. Dezember 2022 hinaus verlängert wird.

ANZEIGE



Wer Te sagt,
muss auch Pe sagen!

Und wer die Zähne putzt, sollte auch an die Zahnzwischenräume denken – mit TePe.

Für Sie ist das selbstverständlich – für viele Patienten noch nicht. Empfehlen Sie daher die tägliche Anwendung von TePe Interdentalbürsten für eine effiziente Reinigung der Zahnzwischenräume.

TePe – Nachhaltige Qualität made in Sweden.

